



**Beschlusskommission  
2/2012**

**28. Juni 2012 in Mainz**

**Beschluss**

**TOP 5.5**

**12-Stunden-Schichten in den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR**

I.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In den Anlagen 31 – 33 zu den AVR wird jeweils in § 2 ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) <sup>1</sup>Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind.

<sup>2</sup>In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. <sup>3</sup>Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

<sup>4</sup>Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. In den Anlagen 31 – 33 zu den AVR wird jeweils in § 2 die Anmerkung zu Absatz 4 gestrichen.
3. Die Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

Mainz, den 28. Juni 2012

Unterschrift des Vorsitzenden

## II.

### Erläuterungen

#### 1.

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

##### Ziffer 1 des Beschlusses

In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR sind die täglichen 12- Stunden-Schichten bislang nicht geregelt. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR sind bisher 12-Stunden-Schichten nur an Sonn- und Feiertagen zulässig (vgl. jeweils § 2 Anmerkung zu Absatz 4). Die Praxis benötigt jedoch die Möglichkeit, täglich mit 12-Stunden-Schichten zu arbeiten, vor allem im Heimbereich.

Während im TV-Ärzte/VKA bzw. in § 3 Abs. 5 der Anlage 30 zu den AVR nur vier Zwölf-Stunden-Schichten in unmittelbarer Folge geleistet werden dürfen, sind nach der Regelung in § 8 Abs. der Anlage 5 zu den AVR fünf Zwölf-Stunden-Schichten in unmittelbarer Folge zulässig. Damit werden bei der Gestaltung der Arbeitszeit Regelungen möglich, die die Erfordernisse der Einrichtungen besser berücksichtigen.

Die Regelung in § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR bzw. § 2 Abs. 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR greift die gesetzliche Öffnungsklausel des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG auf. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG kann, sofern der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird, in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zugelassen werden, die Regelungen der §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen.

Mit der neuen Regelung in § 2 Abs. 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden die 12-Stunden-Schichten auch an Werktagen durchführbar. Gleichzeitig wird ein Ausgleich durch zusätzliche Freischichten ebenfalls an allen Tagen möglich. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter/innen werden in § 2 Abs. 9 Satz 2 und Satz 3 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR die Gestaltungsmöglichkeiten durch eine Höchstgrenze von fünf Zwölf-Stunden-Schichten und durch das Einhalten der ungekürzten Ruhezeit begrenzt; dadurch wird sichergestellt, dass einer solchen Arbeitsbelastung in Vollarbeit auch ausreichende Ruhezeiten gegenüberstehen.

##### Ziffer 2 des Beschlusses

Die Anmerkung zu Absatz 4 im jeweiligen § 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, die nur das Arbeitszeitgesetz wiedergibt, wird gestrichen, um einen Widerspruch zu der (neuen) Regelung in Absatz 9 zu vermeiden.

#### 2.

#### Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Strukturveränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 24. Mai 2012 gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst, den sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung an die Beschlusskommission weiterleitet. Die Beschlusskommission hat am 28. Juni 2012 den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

\* \* \*